



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 15

Donnerstag, den 30. April

2009

INHALT:

A Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung 2009 des Fleckens Hage	49
Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Hagermarsch	49
Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Leezdorf	50
Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Marienhafte	50
Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Osteel	51
Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Rechtsupweg	51
Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Upgant-Schott	51
44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wiesmoor – Wohnen/Gewerbe am Jannburger Weg –	52

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes A 6 der Stadt Wiesmoor – Wohnen/Gewerbe am Jannburger Weg – 52

B Bekanntmachungen der Stadt Emden

9. Satzung zur Änderung der Satzung über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktions-träger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emden vom 26.06.1975	53
8. Satzung zur Änderung der Satzung vom 03.07.1997 über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr einschließ-lich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben.	53

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

HAUSHALTSSATZUNG des Fleckens Hage für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, hat der Rat des Flecken Hage in der Sitzung am 10. März 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	3.167.300 €
	in der Ausgabe auf	3.167.300 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	1.472.400 €
	in der Ausgabe auf	1.472.400 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** erforderlich ist, wird auf 665.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.400.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festge-setzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) 330 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 360 v. H.

Hage, den 10. März 2009

Trännapp – Gemeindedirektor

(Siegel)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 S.1 und § 91 Abs. 4 der Nds. Gemein-deordnung (NGO) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 22. April 2009, Az. I/10-150 20 1, erteilt wor-den.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 04.05.2009 bis zum 12.05.2009 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Zimmer 8, öffentlich aus.

Hage, 22. April 2009

Flecken Hage

Trännapp – Gemeindedirektor

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Hagermarsch für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, hat der Rat der Gemeinde Hagermarsch in der Sitzung am 16. März 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	340.600 €
	in der Ausgabe auf	340.600 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	33.000 €
	in der Ausgabe auf	33.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 310 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v. H.
2. Gewerbesteuer 360 v. H.

Hagermarsch, den 16. März 2009

(Gemeindedirektor) (Siegel)

- Tränapp -

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 04.05.2009 bis zum 12.05.2009 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Zimmer 8, öffentlich aus.

Hagermarsch, 22. April 2009

Gemeinde Hagermarsch

Tränapp – Gemeindedirektor

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Leezdorf für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Leezdorf in der Sitzung am 3. März 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	612.700,00 €
	in der Ausgabe auf	680.800,00 €

im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	34.800,00 €
	in der Ausgabe auf	34.800,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden im Haushaltsjahr 2009 nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 320 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v.H.
2. Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital 360 v.H.

26529 Leezdorf, den 3. März 2009

Gemeinde Leezdorf

- Wirringa - - Ihmels -
Bürgermeister Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 04.05.2009 bis zum 12.05.2009 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 31, 26529 Marienhaf, öffentlich aus.

Leezdorf, 23. April 2009

Gemeinde Leezdorf

Ihmels – Gemeindedirektor

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Marienhaf für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Marienhaf in der Sitzung am 24. März 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.153.600,00 €
	in der Ausgabe auf	1.357.100,00 €

im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	143.800,00 €
	in der Ausgabe auf	143.800,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden im Haushaltsjahr 2009 nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 320 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v.H.
2. Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital 360 v.H.

26529 Marienhaf, den 24. März 2009

Gemeinde Marienhaf

- Coordes - - Ihmels -
- Bürgermeister - - Gemeindedirektor -

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 04.05.2009 bis zum 12.05.2009 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 31, 26529 Marienhaf, öffentlich aus.

Marienhaf, 23. April 2009

Gemeinde Marienhaf

Ihmels – Gemeindedirektor

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Osteel für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Osteel in der Sitzung am 6. März 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	859.200,00 €
	in der Ausgabe auf	859.200,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	72.400,00 €
	in der Ausgabe auf	72.400,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden im Haushaltsjahr 2009 nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.
2. Gewerbesteuer	
nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital	360 v.H.

26529 Osteel, den 6. März 2009

Gemeinde Osteel

- Heuer - - Ihmels -
Bürgermeister Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 04.05.2009 bis zum 12.05.2009 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 31, 26529 Marienhof, öffentlich aus.

Osteel, 23. April 2009

Gemeinde Osteel

Ihmels – Gemeindedirektor

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Rechtsupweg für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rechtsupweg in der Sitzung am 25. Februar 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	777.500,00 €
	in der Ausgabe auf	816.600,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	34.200,00 €
	in der Ausgabe auf	34.200,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden im Haushaltsjahr 2009 nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.
2. Gewerbesteuer	
nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital	360 v.H.

26529 Rechtsupweg, den 25. Februar 2009

Gemeinde Rechtsupweg

- Palma - -Ihmels-
Bürgermeister Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 04.05.2009 bis zum 12.05.2009 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 31, 26529 Marienhof, öffentlich aus.

Rechtsupweg, 23. April 2009

Gemeinde Rechtsupweg

Ihmels – Gemeindedirektor

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Upgant-Schott für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Upgant-Schott in der Sitzung am 23. März 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.374.700,00 €
	in der Ausgabe auf	1.374.700,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	461.900,00 €
	in der Ausgabe auf	461.900,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden im Haushaltsjahr 2009 nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.
2. Gewerbesteuer	
nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital	360 v.H.

26529 Upgant-Schott, den 23. März 2009

Gemeinde Upgant-Schott

- Thiele -
Bürgermeister

- Ihmels -
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 04.05.2009 bis zum 12.05.2009 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 31, 26529 Marienhof, öffentlich aus.

Upgant-Schott, 23. April 2009

Gemeinde Upgant-Schott

Ihmels – Gemeindedirektor

44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wiesmoor - Wohnen/Gewerbe am Jannburger Weg -

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Stadt Wiesmoor am 09.07.2008 in öffentlicher Sitzung beschlossene 44. Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 30.03.2009, Az.:

IV/60.1-2002/09 WIS-44.Ä(5/5.3)-the aufgrund von § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Die Flächennutzungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB bei der Stadt Wiesmoor, Am Rathaus 2, 26639 Wiesmoor, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkraftsetzung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Wiesmoor, 16. April 2009

Stadt Wiesmoor - Bürgermeister - Meyer -

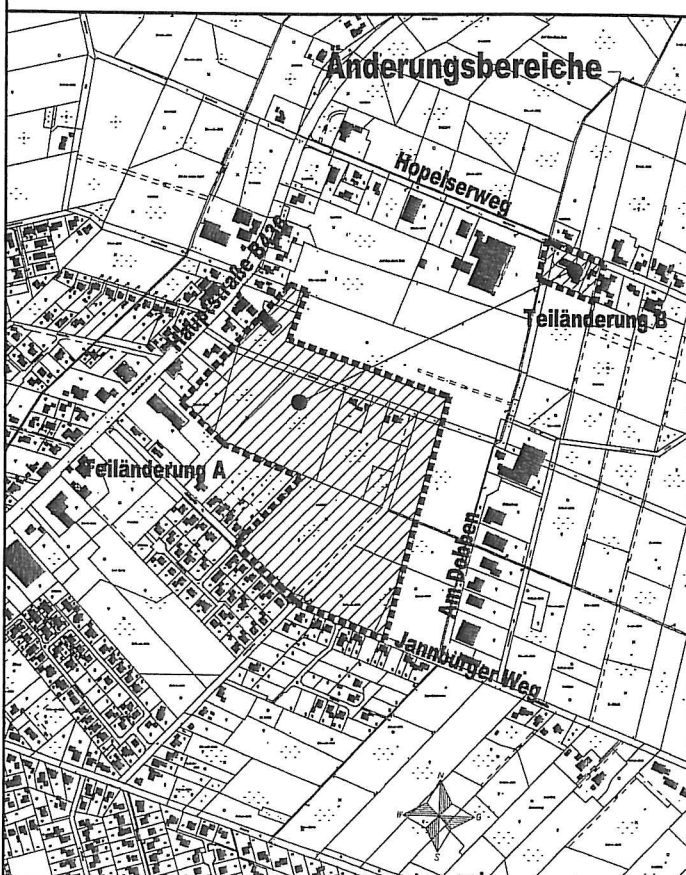
Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes A6 der Stadt Wiesmoor - Wohnen/Gewerbe am Jannburger Weg -

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.07.2008 die 1. Änderung des Bebauungsplanes A6 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

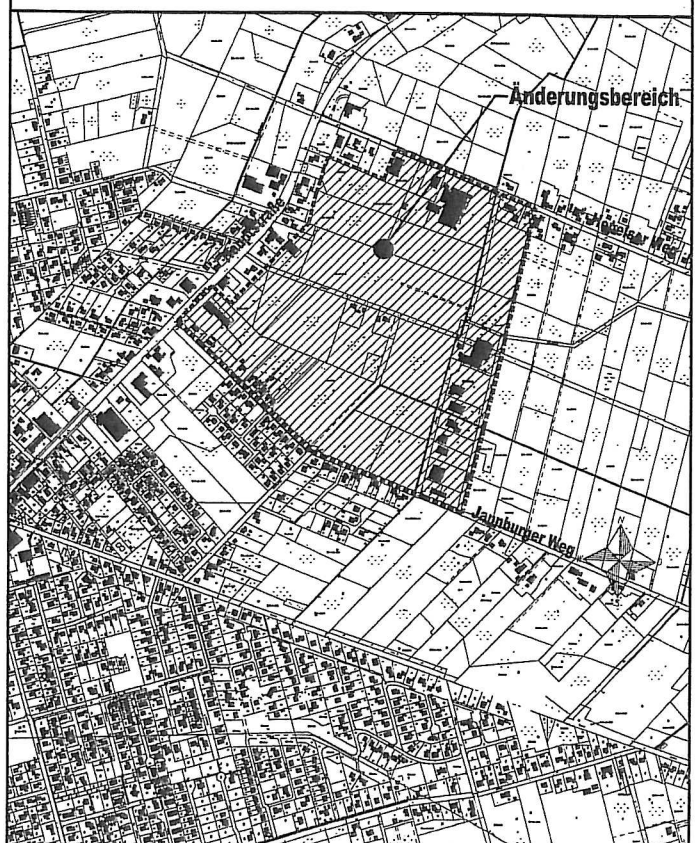
Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wiesmoor



1. Änderung des Bebauungsplanes A6 der Stadt Wiesmoor



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes kann mit der dazugehörigen Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab sofort bei der Stadt Wiesmoor, Am Rathaus 2, 26639 Wiesmoor, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes A 6 einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie

Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkraftsetzung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belänge nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend gemacht werden können.

Wiesmoor, 16. April 2009

Stadt Wiesmoor - Bürgermeister - Meyer -

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

9. Satzung zur Änderung der Satzung über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emden vom 26.06.1975

Aufgrund der §§ 6 und 29 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 16.04.2009 folgende 9. Satzung zur Änderung der Satzung über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emden vom 26.06.1975 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Aufwandsentschädigungen betragen monatlich für

1. Stadtbrandmeister/Stadtbrandmeisterin	226,00 €
2. Stv. Stadtbrandmeister/Stv. Stadtbrandmeisterin	113,00 €
3. Stadtsicherheitsbeauftragter/Stadtsicherheitsbeauftragte	66,00 €
4. Stadtausbildungsleiter/Stadtausbildungsleiterin	66,00 €
5. Stadtjugendfeuerwehrwart/ Stadtjugendfeuerwehrwartin	66,00 €
6. Fachberater/Fachberaterin Schiffsbrandbekämpfung	59,00 €
7. Ortsbrandmeister/Ortsbrandmeisterin in a) Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	74,00 €
b) Stützpunktfeuerwehren	84,00 €
c) Schwerpunktfeuerwehren	94,00 €
8. Stv. Ortsbrandmeister/ Stv. Ortsbrandmeisterin in a) Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	30,00 €
b) Stützpunktfeuerwehren	35,00 €
c) Schwerpunktfeuerwehren	40,00 €
9. Brandschutzerzieher/Brandschutzerzieherin	25,00 €
10. Stadtausbilder/Stadtausbilderin	25,00 €
11. Sicherheitsbeauftragte(r) in Ortsfeuerwehren	10,50 €
12. Gerätewart/Gerätewartin in Ortsfeuerwehren	22,00 €
13. Jugendwart/Jugendwartin in Ortsfeuerwehren	22,00 €
14. Stadtstabführer/Stadtstabführerin	21,00 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft.

Emden, 16.04.2009

Stadt Emden – FD 437 –

A. Brinkmann
Oberbürgermeister

8. Satzung zur Änderung der Satzung vom 03.07.1997 über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben.

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, des § 26 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat in seiner Sitzung am 16.04.2009 beschlossen:

Artikel 1

Der Kosten- und Gebührentarif über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird wie folgt geändert:

1. Die Kosten- und Gebührezziffer 2.3.1 Kosten- und Gebühren-tatbestand „Rüstwagen RW 1“ Bemessungsgrundlage 80,00 €/Stunde wird geändert in „Gerätewagen Logistik (GW-L)“ Bemessungsgrundlage 105,00 €/Std.
2. Die Kosten- und Gebührezziffer 2.3.3 Kosten- und Gebühren-tatbestand „Schlauchwagen (SW) oder Gerätewagen Logistik (GW-L)“ wird umbenannt in „Schlauchwagen (SW) oder Gerätewagen Transport (GW-T)“.
3. Die Kosten- und Gebührezziffer 2.3.5 Kosten- und Gebühren-tatbestand „Gerätewagen Versorgung (GW-V)“ Bemessungs-grundlage 85,00 €/Stunde wird neu eingefügt.
4. Als Gebührenpauschale wird die Kosten- und Gebührezziffer 4.9 Kosten- und Gebührentatbestand „Verschließen einer Tür nach Notfalltüröffnung“ Bemessungsgrundlage 80,00 € neu eingefügt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft.

Emden, 16.04.2009

Stadt Emden – FD 437 –

A. Brinkmann
Oberbürgermeister